

**- Artenschutzrechtlicher Beitrag einschließlich Darstellung der  
Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen -**

**Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß  
§ 44 BNatSchG**

**im Zusammenhang mit dem  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“  
Stadt Remagen**

Stand: November 2019

Auftragnehmer: Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH  
Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing  
Tel.: 02633 - 456 20  
Fax: 02633 - 456 277

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt  
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Faunistische Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld  
Sigrid Schmidt-Fasel  
Rainer Hebel

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Untersuchungsumfang, Datengrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>1.3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.4</b>	<b>Standortbedingungen/ Strukturausstattung .....</b>	<b>4</b>
<b>1.5</b>	<b>Planungskonzept .....</b>	<b>9</b>
<b>1.6</b>	<b>Voraussichtliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen bei Verwirklichung der Bauleitplanung.....</b>	<b>12</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1</b>	<b>Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 .....</b>	<b>16</b>
<b>2.2</b>	<b>Ergebnisse der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019.....</b>	<b>20</b>
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren .....</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren.....</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren .....</b>	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>27</b>
<b>4.2</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</b>	<b>27</b>
<b>4.3</b>	<b>Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumangebots .....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</b>	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten .....</b>	<b>49</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>61</b>

## 1 Einführung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben der Bauleitplanung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Zudem werden die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“ gebäudebewohnende Tierarten, Haselmäuse) erläutert.

### 1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rodderberg“ der Stadt Remagen im Jahr 2016;  
Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld (vier Aufnahmen am 06.04.2016, 11.05.2016, 25.06.2016 und 17.07.2016.)  
Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“.  
Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.
- Ergänzende faunistische Untersuchungen im Jahr 2019 (etwaig gebäudebewohnende Tierarten, Haselmäuse, Untersuchung von potentiell eingriffsrelevantem gebäudenahen Baumbestand)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ der Stadt Remagen (Entwurf)

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. sämtliche nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Muster-text Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wurde der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"<sup>1</sup>Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*<sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*<sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

*<sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

#### **1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung**

(siehe „Landschaftspflegerischer Bestandsplan“)

Das Plangebiet mit einer Größe von circa 3,1 Hektar befindet sich im Außenbereich auf dem linken Talhang des Rheintals, etwa 200 m südwestlich von Remagen-Rolandswerth.

Das nach Norden bis Südosten geneigte, vorwiegend stark geneigte Areal im weitgehend bewaldeten Oberhangbereich liegt auf Geländehöhen zwischen etwa 130 m und 185 m ü.NN. Bereichsweise -bei Gebäuden und teilweise Wegen- wurde die Geländegestalt anthropogen verändert.

Nach Westen schließt an die bewaldeten, stark geneigten Hangbereiche ein weitgehend offenes Geländeplateau im Bereich des Rodderbergs an.

Das Gebiet liegt am nördlichen Ausgang des Mittelrheintals. Zusammen mit dem gegenüberliegenden Drachenfels auf der rechten Rheinseite verengt der Rodderberg das Rheintal; an diese Engstelle schließt nach Norden die Kölner Bucht an.

Weite Teile des Plangebiets stellen sich als Buchenmischwald dar. Ein Teilbereich des Gebiets ist parkartig angelegt. Dort befindet sich u.a. der Humboldt-Turm, welcher vom Eigentümer als Wohnturm genutzt wird.

Ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen wird eine beweidete Grünlandfläche am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand.

Das Gelände ist in Privatbesitz und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Plangebiet wird über den Zufahrtsweg zum naheliegenden „Rolandsbogen“ erschlossen. Die Zufahrt erfolgt von Westen über einen befestigten, am Waldrand entlang führenden Fahrweg von Bonn-Mehlem aus.

Nach Westen schließt ein strukturreicher Halboffenlandkomplex mit Grünländereien, Streuobstbeständen, Halbtrockenrasen und verschiedenen Gehölzstrukturen – größtenteils im Bereich des Naturschutzgebiets „Rodderberg“- an.

Im Übrigen ist das Plangebiet von Waldflächen auf den zumeist steilen Hangzonen umgeben. Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft der Fußweg zum „Rolandsbogen“ und dem Restaurant am Rolandsbogen.

**Biotop-/Nutzungstypen (siehe „Landschaftspflegerischer Bestandsplan“):**

- **Strukturreiche Grünanlage (HM3a)**

Ein etwa 5.000 m<sup>2</sup> großer Teil des Gebiets ist parkartig angelegt. Kennzeichnend für das parkartige Areal sind mehrschnittige Rasenflächen, welche durch einen vielfältigen Gehölzbestand aus teils alten Laubbäumen, Sträuchern und Nadelgehölzen strukturiert werden. Durch Schatten- druck und intensive Pflege weisen die Rasenflächen eine geringe Artenvielfalt auf (Lolium perenne-Scherrasen).

Typische Gehölze sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eibe (*Taxus baccata*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Hinsichtlich des Entwicklungsalters sind die Bäume in den parkartigen Bereichen als mittelalt bis teils alt einzustufen. Es überwiegt mittleres und geringes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf. Vereinzelt sind Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen bei dem Baumbestand vorzufinden.

Im Übergang zum anschließenden Fahrweg bzw. Offenland ist das Gelände mit einer Eibenhecke eingefasst.

Im Bereich einer Liegewiese wurde nahe einem Pavillon ein Löschteich angelegt. Dort wurde auch ein Pflanzenbeet aus Hortensien angelegt.

Kleinflächig treten vorwiegend nitrophytisch geprägte, ausdauernde Ruderalfluren auf, typische Arten sind Brennessel (*Urtica dioica*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Innerhalb der Grünanlage befindet sich der Humboldt-Turm. Es handelt sich um einen neugotischen Bruchsteinbau, welcher 1848 errichtet wurde. Neben dem Wohnturm befinden sich ein Schuppen, ein übererdetes Nebengebäude (Garage), ein Gartenpavillon und eine Hausmeisterhaus als Gebäude innerhalb des Geländes.

Das Gelände ist durch unterschiedlich ausgebaute Wege (Kieswege, Wege aus Polygonalplatten) erschlossen.

- **Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AA2)**

Der nördliche, steilere Teil des Plangebiets weist den Charakter eines Walds auf. Kennzeichnend ist ein Buchenmischwald mit der Rotbuche als Hauptbaumart,

Charakteristische Baumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), eingestreut zudem Esskastanie (*Castanea sativa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Für die Strauchschicht charakteristisch sind Stechpalme (*Ilex aquifolium*), zudem Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Im Übergang zu dem westlich anschließenden Fahrweg wird der Waldbestand von einer Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) eingefasst.

In der mäßig ausgeprägten Krautschicht finden sich Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Der Waldbestand ist als mittelalt bis alt einzuordnen, es überwiegt mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 50 cm), vereinzelt tritt auch starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser bis ca. 80 cm) auf.

Eine forstliche Nutzung erfolgt offensichtlich nicht. Vereinzelt wurden Bäume insbesondere aus Verkehrssicherungsgründen entnommen, zudem erfolgten bereichsweise Pflege-/ Schnittmaßnahmen an Strauchunterwuchs (Formschnitt an Stechpalmen).

Der Waldbestand trägt hinsichtlich seiner Ausprägung Züge eines Hainsimsen-Buchenwalds, ist jedoch insbesondere durch das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten sowie durch Pflegemaßnahmen anthropogen überformt und somit nicht dem Luzulo-Fagetum zuzuordnen.

An dem Baumbestand treten vereinzelt Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen auf. Eine weitere Zusatzstruktur ist liegendes Totholz und Reisig.

Das Waldgelände ist durch Wege bzw. Pfade (vorwiegend Erdwege) erschlossen.

- frische bis mäßig trockene Mähweide (EB2)

Am Rand des offenen Geländeplateaus im westlichen Anschluss an den Waldbestand befindet sich eine etwa 0,3 ha große Grünlandfläche, welche als Mähweide (Pferdebeweidung) genutzt wird.

Die Weidefläche wird von einem Holzzaun eingefriedet. Nach Westen und Norden setzt sich das Grünland fort. Auf der Grünlandfläche im Plangebiet befinden sich zwei Walnussbäume (siehe BF6).

Im Juni 2019 wurde im Hinblick auf eine mögliche Einstufung des Grünlands als Biotop nach § 15 LNatSchG eine Vegetationsaufnahme nach der Methodik von Braun-Blanquet durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Im Ergebnis stellte sich heraus, dass - unter Berücksichtigung der derzeit in Rheinland-Pfalz verbindlichen Kartieranleitung – das Grünland nicht als FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ einzustufen ist und somit nicht dem Biotoppauschalschutz nach § 15 LNatSchG unterliegt.

- Obstbaumreihe (BF6)

Das Plangebiet hat Anteil an einer Baumreihe aus hochstämmigen Walnüssen (*Juglans regia*) im hohen Bestandsalter, welche sich auf über 200 m Länge auf der Mähweide im Plangebiet sowie den westlich anschließenden Grünlandflächen ausdehnt. Im Plangebiet befinden sich zwei Walnussbäume.

Am Nordrand der Weidefläche wurde zudem eine Baumreihe aus hochstämmigen Apfelbäumen neu angelegt.

- Gebüsch mittlerer Standorte (BB9)

Am nordöstlichen Rand der Grünlandparzelle befindet sich ein kleines Gebüsch aus autochthonen Sträuchern im Plangebiet, welches nach Norden (außerhalb des Plangebiets) in eine Baumhecke aus Robinien übergeht.

Kennzeichnend für das dichte Gebüsch ist Schwarzdorn (*Prunus spinosa*); die Krautschicht ist weitestgehend unterdrückt.

- Feldweg, befestigt (VB1)

Die Zufahrt erfolgt von Westen über einen bituminös befestigten, am Wald entlang führenden Fahrweg.

Sowohl bei den Bäumen innerhalb des Walds wie auch in den parkartigen Bereichen treten vereinzelt Höhlungen, Stammrisse und ähnliche Zusatzstrukturen auf.



Abb. 1: parkartiger Bereich mit altem Baumbestand und dem Humboldt-turm im Hintergrund



Abb. 2: Blick in den Wald



Abb. 3: Buchenmischwald mit geschnittenen Stechpalmen



Abb. 4 : Mähweide im Westen des Plangebiets

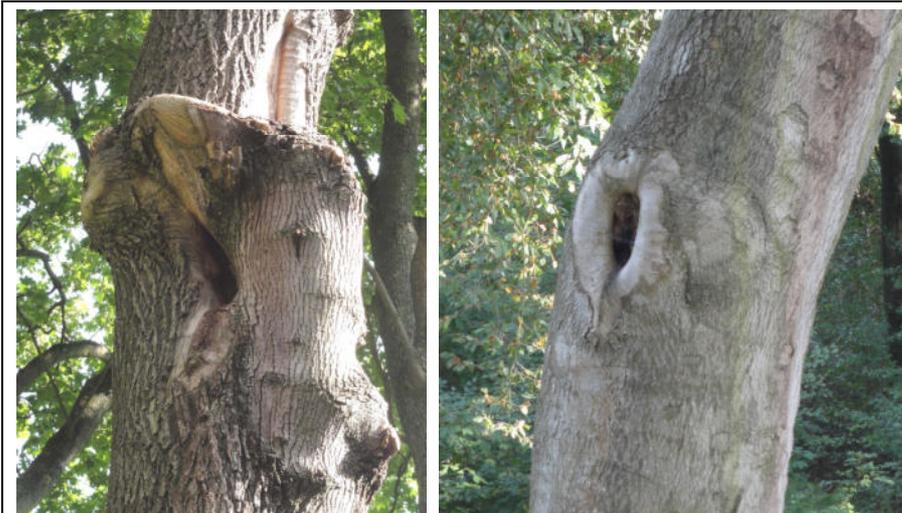


Abb. 5 : Beispiele für Höhlungen

### Schutzgebiete

Die Gemarkung Rolandswerth liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“** (07-LSG-71-4), wobei die Flächen innerhalb eines räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplans mit baulicher Nutzung sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne des § 34 BauGB von der Rechtsverordnung ausgenommen sind.

Das **Naturschutzgebiet „Rodderberg“** (NSG-7131-040) schließt im Nordwesten an das Plangebiet an.

Die Grünlandfläche im Südwesten des Plangebiets befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des **FFH-Gebiets „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“** (FFH-5510-302) mit einer Gesamtfläche von 768 Hektar; das Schutzgebiet setzt sich nach Süden und Westen fort.

Das **FFH-Gebiet „Rodderberg“** (FFH-5309-302) befindet sich etwa 400 m westlich des Plangebiets.

Das **FFH-Gebiet „Mittelrhein“** (FFH-5510-301) ist im Bereich des Rheins ausgewiesen und beginnt etwa 300 m östlich des Plangebiets

## 1.5 Planungskonzept

Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Konkret vorgesehen sind:

### - Garage, Atelier und Gewächshaus sowie eine Hackschnitzel-Heizungsanlage:

Geplant ist die Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes (Holzschuppen) bzw. Errichtung eines neuen Gebäudes mit Garage, Atelier bzw. Gewächshaus und einer Hackschnitzelheizung. Das Bauvolumen wurde gegenüber der Planfassung aus Juli 2015 vorrangig im Obergeschoss durch eine starke Reduzierung des Ateliers/ Gewächshauses zugunsten einer großzügigeren Terrasse zurückgenommen.

Maße	Grundfläche ca. 8 m x16 m
	Höhe: mittlere gegenseitige Traufhöhe 5 m und Firsthöhe 7 m
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Lager, Technik, Abstellflächen für Gartengeräte, Hackschnitzelsilo, etc.
	Erdgeschoss: Heizungsraum, Garagenraum für Maschinen, Traktor, Anhänger und PKW
	Dachgeschoss: Gewächshaus (Orangerie) und Atelier mit ca. 45 % der Grundfläche und Terrasse mit ca. 55 % der Grundfläche
Gestaltung	Pult- oder Satteldach, überwiegend verglastes Dach Erdgeschoss als Bruchsteinfassade



Abb. 6: Blick auf den Schuppen in Blickrichtung Osten → Westen (Stand: 2015)



Abb. 7: Fotosimulation des neuen Gebäudes

### - Gästehaus und Atelier:

Ein übererdetes Nebengebäude (als Garage genehmigt) soll zu einem Gästehaus umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden. Das neue Obergeschoss wird dabei überwiegend in Glas ausgeführt und das Bauvolumen gegenüber der Planfassung vom Juli 2015 durch eine Terrasse auf dem Bestandsgebäude reduziert.

Maße	Grundfläche EG Bestand	ca. 7 m x 16 m
	Grundfläche neu OG (Bruchstein)	ca. 6,80 m x 7,80 m
	Grundfläche neu OG Atelier (Südost)	ca. 6,40 m x 8,40 m
	OG neu Terrasse vor Wintergarten	ca. 3,20 m x 6,10m
Höhe: Drempel ca. 3 m, mittlere straßenseitige Firsthöhe ca. 6 m		
Geschosse, Nutzungen	Kellergeschoss: Schlafzimmer, Wohnen, Bad	
	Dachgeschoss: Nordwestteil Küche, Schlafen, WC und Südostteil als Wintergarten bzw. Atelier und Terrasse	
Gestaltung	Nordwestteil als Bruchsteinfassade mit Satteldach, Metall-dach; angebauter verglasten Wintergarten mit dunklen Stützelementen	



Abb. 8: Nebengebäude/ Garage in Blickrichtung Osten → Westen



Abb. 9: Fotosimulation des geplanten Gästehauses

### - Beheizbarer Wintergarten am Wohnturm:

Nördlich des bestehenden Wohnturms soll ein Wintergarten (Atelier) entstehen, der den Grundriss des vorhandenen Turms aufgreift.

Maße	Grundfläche ca. 6,5 m x 6,5 m
	Höhe: ca. 5 m
Geschosse, Nutzungen	Erdgeschoss: Wintergarten mit Unterkellerung
Gestaltung	Überwiegend verglast mit dunklen Stützelementen, Zeldach



Abb. 10: vorhandener Wohnturm



Abb. 11: Fotosimulation mit dem geplanten Wintergarten

### - Kapelle:

Nahe einem Fußweg ist im Wald die Errichtung einer kleinen Kapelle beabsichtigt.

Maße	Grundfläche ca. 3,5 m x 5,0 m
	Traufhöhe ca. 3,0 m, Giebelhöhe ca. 5 m, Turmaufbau ca. 1,75 m über Giebel
Geschosse, Nutzungen	Kapelle
Gestaltung	Natürliche Materialien, z.B. Bruchstein mit Schieferdach



Abb. 12: für den Bau der Kapelle vorgesehener Bereich

### - Wiese mit temporärer Stellplatznutzung

Am Rand der Mähweide im Westen des Plangebiets soll bei Veranstaltungen eine temporäre Nutzung als Pkw-Stellplatz zulässig sein. Auf einem etwa 5 m breiten Grünlandstreifen entlang des Erschließungswegs sollen Pkws kurzzeitig abgestellt werden.

### **Geplante Nutzungsintensität**

Der Eigentümer beabsichtigt, auf dem Gelände des Humboldt-Turmes geeignete Räumlichkeiten zu schaffen, um bis zu drei Künstler als seine Gäste für einen Zeitraum von jeweils vier bis zehn Wochen in Gästezimmern unterzubringen und ihnen Atelierräume für Ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen. Er möchte so eine Tradition wiederbeleben, wie sie auch früher im Bahnhof Rolands-  
eck über viele Jahre praktiziert worden ist.

Die zuvor geplante Nutzung des Gebietes für Ausstellungen, Veranstaltungen usw. auf dem Gelände erfolgt nicht.

Alle weiteren Nutzungen (Wohnturm, Geräteabstellraum, Hausmeisterhaus, Teich, Pavillon) sollen unverändert fortbestehen.

### **Verkehrliche Erschließung**

Die An- und Abfahrt soll, wie bei dem nahe liegenden Rolandsbogen mit Restaurant, über die vorhandenen Wegeverbindungen der Stadt Bonn erfolgen.

Eine übermäßige Verkehrsbelastung wird durch die temporäre Unterbringung von bis zu drei Künstlern nicht erwartet.

## **1.6 Voraussichtliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen bei Verwirklichung der Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung dient als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausschließlich der Verwirklichung des o.a. Planungskonzepts.

Die Baugrenzen bzw. zulässigen Grundflächen orientieren sich unmittelbar an den Abmessungen der geplanten Neu-/Umbauten.

Die sonstigen Freiflächen außerhalb der geplanten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Kultur und Soziales“ werden als private Grünflächen, Flächen für Wald sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Waldrefugium“) festgesetzt.

Bau- und anlagenbedingt werden voraussichtlich folgende Vegetationsstrukturen beseitigt, wobei die Eingriffe weitestgehend innerhalb der parkartigen Bereiche des Geländes erfolgen werden:

Im Bereich der geplanten **Garage, Atelier und Gewächshaus sowie Hackschnitzel-Heizungsanlage** müssen voraussichtlich (einschl. der voraussichtlichen Inanspruchnahme durch das Baufeld/ Baustelleneinrichtung) beansprucht werden:

- 1 Hainbuche (mehrstämmig) im mittleren Bestandsalter
- ca. 50 m<sup>2</sup> Gebüsch aus Kirschlorbeer, Holunder
- ca. 120 m<sup>2</sup> nitrophytische, ausdauernde Ruderalfluren, tlw. verbuschend
- ca. 20 m<sup>2</sup> Eibenhecke
- ca. 250 m<sup>2</sup> Rasen

Die betroffenen Gehölze weisen augenscheinlich keine tierökologisch besonders relevanten Kleinstrukturen wie Höhlungen auf.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme beträgt 260 m<sup>2</sup>; darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.



Abb. 13: Blick auf den Schuppen in Blickrichtung Osten → Westen (Stand: Sept. 2016)



Abb. 14: Blick auf den Schuppen von der anschließenden Stellplatzfläche aus, Blickrichtung Westen → Osten (Stand: Sept. 2016)

Das derzeitige übererdete **Nebengebäude** (als Garage genehmigt) soll zu einem Gästehaus umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden. Im Zuge der Bauausführung müssen voraussichtlich circa 180 m<sup>2</sup> Rasenflächen beansprucht werden, zudem ist die Rodung folgender Gehölze erforderlich:

- 1 Bergahorn (zweistämmig) im höheren Bestandsalter (Entwicklungsstand: mittleres Baumholz)
- 2 Eichen im höheren Bestandsalter (Entwicklungsstand: mittleres Baumholz)
- 1 Eibe
- 1 Wacholder

Die betroffenen Gehölze weisen augenscheinlich keine tierökologisch besonders relevanten Kleinstrukturen wie Höhlungen auf.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch das Gästehaus beträgt 130 m<sup>2</sup>.

Darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.



Abb. 15: Blick auf das übererdete Nebengebäude/Garage in Blickrichtung Osten → Westen



Abb. 16: Vegetation auf dem übererdeten Nebengebäude (Blickrichtung Westen → Osten)



Abb. 17: Panoramaaufnahme der Vegetation auf dem übererdeten Nebengebäude (im Vordergrund); Blickrichtung Norden → Süden

Für den Bau des **Wintergartens am Wohnturm** müssen Rasenflächen beansprucht werden.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch den Wintergarten beträgt 45 m<sup>2</sup>.

Darüber hinaus baubedingt beanspruchte Rasenflächen können wieder als Rasen hergestellt werden. Ggf. muss ein Rhododendron gerodet werden. Im Übrigen muss kein Gehölzbestand beseitigt werden.



Abb. 18: Humboldturm in Blickrichtung Südwesten → Nordosten



Abb. 19: Blick auf den Humboldturm in Blickrichtung Osten → Westen

Der Neubau der **Kapelle** soll nahe einem Fußweg innerhalb des Walds stattfinden. Baubedingt müssen voraussichtlich ca. 80 m<sup>2</sup> Fläche mit lückenhaft ausgeprägter Krautvegetation beansprucht werden, zudem wird die Beseitigung einer Stechpalme erforderlich sein. Eine Rodung von Baumbestand ist nicht erforderlich.

Die zulässige nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch die Kapelle beträgt etwa 20 m<sup>2</sup>; darüber hinaus baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können sich nach der Bauphase durch Sukzession wieder neu entwickeln.



*Abb. 20: vorgesehener Bauort für die Kapelle  
(Blickrichtung Westen → Osten)*

#### **Wiese mit temporärer Stellplatznutzung**

Am Rand der Mähweide im Westen des Plangebiets soll bei Veranstaltungen eine temporäre Nutzung als Pkw-Stellplatz zulässig sein. Auf einem etwa 5 m breiten Grünlandstreifen entlang des Erschließungswegs (max. ~ 500 m<sup>2</sup>) sollen Pkws kurzzeitig abgestellt werden. Es entsteht kein nachhaltiger Verlust der Grünlandvegetation.

## 2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

### Faunistische Untersuchungen im Jahr 2016

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 vier Begehungen durchgeführt.

Diese dienten der Erfassung der **Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)“**.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.

### Ergänzende faunistische Untersuchungen im Jahr 2019

Gemäß den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden im Jahr 2019 ergänzende faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Dabei wurden die Gebäude auf etwaige Vorkommen gebäudebewohnender geschützter Tierarten untersucht, zudem wurden Untersuchungen zu etwaigen Haselmausvorkommen durchgeführt und der potentiell eingriffsrelevante gebäudenaher Baumbestand hinsichtlich etwaiger Quartiervorkommen u.ä. untersucht. Außerdem wurden bei den Vor-Ort-Terminen Fledermäuse mittels Ultraschalldetektoren erfasst.

### 2.1 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 vier Begehungen durchgeführt. Die Vor-Ort-Erhebungen erfolgten am 06.04.2016, 11.05.2016, 25.06.2016 und 17.07.2016.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen P. Weisenfeld durchgeführt.

#### Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Nachgewiesen wurden insgesamt 29 Vogelarten. Davon traten 20 Arten als Brutvögel, die restlichen Arten als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf.

Sämtliche europäische Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten. Die meisten der erfassten Arten werden als ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten<sup>2</sup> eingestuft.

Der als Brutvogel nachgewiesene Star steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste, in Deutschland gilt die Art als gefährdet.

Im Übrigen zählen die nachgewiesenen Brutvogelarten alle zu den ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten

<sup>2</sup> vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten sind den ökologischen Gilden der siedlungsabhängigen Vogelarten bzw. der Waldvogelarten zuzuordnen.

Tab. 1: Artenliste der im Jahr 2016 nachgewiesenen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng ge- schützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	●			
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	●			
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	●			
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	●			
5.	Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Nahrungsgast	●			
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	●			
7.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	●			
8.	Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	Durchzügler	●			
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	●			
10.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast		●		
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	Brutvogel	●			
12.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- c-thraustes</i>	Brutvogel	●			
13.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	●			
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	●			
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler		●		
16.	Misteldrossel	<i>Turdus visicivorus</i>	Brutvogel	●			
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	●			
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Nahrungsgast	●			
19.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	●			
20.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	●			
21.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Nahrungsgast	●			
22.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Durchzügler		●		
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	●			
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	●		3	V
25.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Nahrungsgast	●		Vw	
26.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nahrungsgast	●			
27.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Brutvogel	●			
28.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	●			
29.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	●			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		w	wandernd

**Fledermäuse**

Das Gelände wurde bei mehreren nächtlichen Exkursionen in 2016 auf jagende und durchfliegende Fledermausarten untersucht. Es erfolgte eine akustische Bestimmung mit Fledermausdetektoren (Ultraschalldetektoren). Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über ein Mikrofon für den Menschen hörbar sind.

Bei den Untersuchungen wurden drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler) als Jagdgäste innerhalb des Plangebiets bzw. im räumlichen Umfeld nachgewiesen.

Fledermaus-Quartiere wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Diese sind aber nicht gänzlich auszuschließen, da bei dem teils alten Baumbestand im Plangebiet vereinzelt Höhlungen als entsprechend nutzbare Strukturen auftreten.

Sämtliche in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zählen zu den „streng geschützten“ Arten und sind gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse. Die nachgewiesenen Arten gelten in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Tab. 2: Artenliste der im Jahr 2016 nachgewiesenen Fledermausarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	jagend (1 Exemplar jagend im Bereich der Streuobstbäume außerhalb / Nahrungsgast)		●	IV	G	1
2	Großer Abend-segler	<i>Nyctalus noctula</i>	jagend (1 Exemplar jagend entlang der Baumkronen an der Straße)		●	IV	V	3
3	Zwergfleder-maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	jagend (1-10 Exemplare Freifläche Turm, Gartenpavillon, Wegrand)		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 10 BNatSchG

FFH: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

### **Totholzbewohnende Käfer (Hirschkäfer, Eremit)**

Die Erfassung der beiden Zielarten Hirschkäfer und Eremit erfolgte nach den Methodenstandards der FFH-Artenerfassung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfassung wurden an drei Terminen im Mai, Juni und Juli 2016 bei für die Arten optimalen Witterungsbedingungen (Temperaturen über 25°C, sonnig) nach geeigneten "Saftbäumen" (Hirschkäfer) oder Brutbäumen (Hirschkäfer und Eremit) gesucht.

Hirschkäfer treffen sich an blutenden Alteichen, als Bruthabitat werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe, meist Eichen, aber auch Bergahorn, Rosskastanie und Obstbäume in wärmebegünstigten, sonnenexponierten Lagen genutzt.

Eremiten entwickeln sich im Holzmulm alter, hohler, aufrecht stehender Laubbäume ab einem Alter von ca. 150- 200 Jahren (Eichen). Auch diese stehen meist als Solitärbäume an Waldrändern, Lichtungen, Parkanlagen und Alleen.

Geeignete Saftbäume wurden nach Hirschkäfern (auch nach toten Käfern oder Chitinresten) abgesucht.

Mögliche Brutbäume wurden ebenfalls nach Käfernachweisen (Bruthöhlen, Schlupflöcher, Chitinreste) untersucht.

Trotz des Bestands an alten Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden keine für die Arten geeigneten Habitate gefunden. Auch konnten keine Käfer oder Reste von ihnen gefunden werden.

Auch indirekte Nachweise (Bruthöhlen mit reichlich Mulm, Erdschlupflöcher) konnten nicht erbracht werden.

## 2.2 Ergebnisse der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019

Die zusätzlichen Untersuchungen wurden am 13. 14. und 15. September 2019 durchgeführt. (Zuvor wurden Anfang Juni 2019 Haselmaustubes angebracht.)

Bei den örtlichen Untersuchungen wurden die Gebäude auf etwaige Vorkommen gebäudebewohnender geschützter Tierarten untersucht, zudem wurden Untersuchungen zu etwaigen Haselmausvorkommen durchgeführt und der potentiell eingriffsrelevante gebäudenaher Baumbestand hinsichtlich etwaiger Quartiervorkommen u.ä. untersucht. Zudem wurden bei den Vor-Ort-Terminen Fledermäuse mittels Ultraschalldetektoren erfasst.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen P. Weisenfeld, Frau S. Schmidt-Fasel und Herrn R. Hebel durchgeführt.

### Gebäudebewohnende geschützte Tierarten

Am 14. 10.2019 wurden sämtliche auf dem Gelände befindlichen Gebäude einschließlich der Schuppen/ Nebengebäude inspiziert. Durch einen Mitarbeiter des Vorhabenträgers wurde dabei der Zutritt zu allen baulichen Anlagen ermöglicht.

Es ergab sich bei der Inspektion in keinem Fall ein Hinweis auf Fledermausvorkommen in oder an den Gebäuden.

Auch ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Siebenschläfer oder Gartenschläfer. Lediglich unter einem Baumhaus fand sich Kot, der möglicherweise von einer der beiden letztgenannten Arten hätte stammen können. Das marode Baumhaus konnte jedoch aus statischen Gründen (Sicherheitsbedenken) nicht betreten werden. Der Baum, auf welchem sich das Baumhaus angebracht ist, befindet sich aber außerhalb des Baufelds bzw. eines geplanten Sondergebietes.

In einem Teil der auf dem Gelände befindlichen Holzschuppen hatten Mäuse teils eine Vielzahl von Nüssen, Eicheln usw. eingetragen. Entsprechend fand sich dort auch Mausekot.



Abb. 21: Mäusekot in einem Schuppen

Am Humboldturm wurde in großer Höhe an der Außenwand ein Nest einer **Dohle (Coloeus monedula)** festgestellt, siehe Abbildung.

Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt. Da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest im Jahr 2019 belegt war.



Abb. 22: Dohlennest am Humboldturm

Der Humboldturm wird zudem nach Auskunft des Eigentümers zudem gelegentlich als Ansitz oder Ruhewarte von **Turmfalken (Falco tinnunculus)** genutzt.

### **Haselmäuse**

Die Untersuchung hinsichtlich etwaiger Haselmausvorkommen erfolgte durch Anbringen sogenannter „Haselmaus-Tubes“, welche an sechs geeigneten Standorten in der Nähe der geplanten Baumaßnahmen angebracht wurden.



Abb. 22: Beispiel eines ausgebrachten Tubes



Abb. 23: Schrägluftbildaufnahme mit den Standorten der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

Die Kontrolle der Tubes erfolgte am 14.09.2019. Da für die Art auf dem Gelände nur eher ungeeignete Strukturen vorhanden sind, ging man nicht von einem Vorkommen aus. Dies hat sich insofern bestätigt, dass in den Röhren bei den Kontrollen lediglich andere Mausarten teilweise eine Vielzahl von Eicheln, Nüssen usw. eingetragen haben.

Es fanden sich auch keine sonstigen Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet (z.B. durch entsprechende Fraßspuren an Haselnüssen).



Abb. 24: Reste von Nüssen/ Eicheln anderer Mäuse in einem ausgebrachten Tube

### **Untersuchung des potentiell eingriffsrelevanten gebäudenahen Baumbestands**

Die Inspektion des potentiell eingriffsrelevanten Baumbestands im Umfeld der Bestandsgebäude erfolgte optisch unter Zuhilfenahme eines Fernglases.

Bei einem möglicherweise betroffenen Ahorn nahe dem übererdeten Nebengebäude wurde eine Ausfaltung in einer Gabelung festgestellt.

Zudem wurde ein ausgefaultes Astloch bei einem potentiell betroffenen Baum festgestellt.

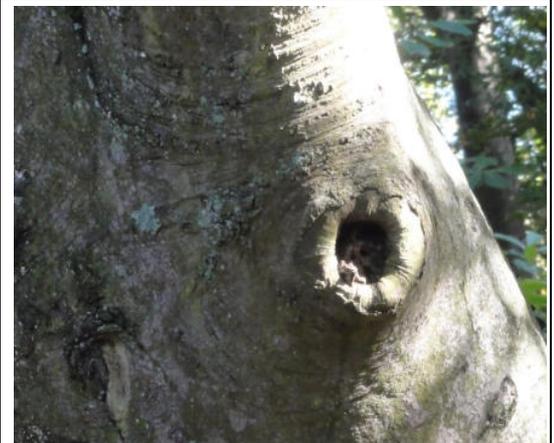


Abb. 25: Ausfaltung und ausgefaultes Astloch

Im Übrigen wurden keine für Fledermäuse oder sonstige Säuger relevanten Strukturen wie Höhlungen, ausgefaulte Astlöcher usw. entdeckt.

In den frühen Abendstunden und in den Dämmerungsphasen des 13. und 14. Septembers 2019 wurden die Bäume auf möglicherweise ausfliegende Fledermaus-Individuen kontrolliert.

Es ergaben sich bei allen Kontrollen keinerlei Hinweise auf Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei den potentiell eingriffsrelevanten Bäumen einzelne Spalten/ abstehende Rinden o.ä. existieren, welche als Tagesverstecke von Fledermäusen genutzt werden können.

Hinweise auf eine Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten (Spechtlöcher o.ä.) wurden nicht festgestellt.

Vogelnester wurden in den potentiell eingriffsrelevanten Bäumen nicht festgestellt.

Die Altholzbereiche in den waldartigen Bereichen innerhalb des Plangebiets weisen zahlreiche Spalten und Höhlen auf. Zudem finden sich in den parkartigen Bereichen einzelnen Bäume mit mehreren Höhlungen.

### Detektorerfassung von Fledermäusen

An den Abenden des 13.09. und 14.09.2019 wurde das Gelände mit Ultraschalldetektoren (Echo meter pro und Echo meter pro 2) begangen.

Dabei wurden folgende Fledermausarten festgestellt:

Tab. 3: Artenliste der im Jahr 2019 nachgewiesenen Fledermausarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nur vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände		●	IV	V	3
2	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	nur einige wenige Nachweise		●	IV	D	(neu)
3	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	einmaliger Nachweis		●	IV		2
4	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	am häufigsten anwesende Art, nutzte das Gelände intensiv zu Jagdflügen		●	IV		3

#### Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 10 BNatSchG

FFH: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen		
		1	vom Aussterben bedroht		
		2	stark gefährdet		
		3	gefährdet		
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen		
		V	Arten der Vorwarnliste		
		D	Daten defizitär		
		<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
				2	stark gefährdet
3	gefährdet				
R	Arten mit geografischer Restriktion				
V	Art der Vorwarnliste				

### 3 Wirkfaktoren

#### 3.1 Bau-/anlagebedingte Wirkfaktoren

##### Flächeninanspruchnahme

Inanspruchnahme von Vegetationsflächen/-strukturen (siehe auch Kapitel 1.6):

*Im Bereich der parkartigen Grünanlage:*

- 1 Hainbuche (mehrstämmig) im mittleren Bestandsalter
- 1 Bergahorn (zweistämmig) im höheren Bestandsalter
- 2 Eichen im höheren Bestandsalter
- 1 Eibe
- 1 Wacholder
- 1 Rhododendron
- ~50 m<sup>2</sup> Gebüsch (Kirschlorbeer, Holunder)
- ~20 m<sup>2</sup> Eibenhecke
- ~630 m<sup>2</sup> Rasenflächen
- ~120 m<sup>2</sup> Ruderalfluren, tlw. verbuschend

*im Buchenwald:*

- ~80 m<sup>2</sup> lückige Krautvegetation (davon ca. 20 m<sup>2</sup> nachhaltig beansprucht)

*auf der Mähweide:*

- kurzzeitige Inanspruchnahme (max. ~500 m<sup>2</sup>) durch das Abstellen von Pkws; kein nachhaltiger Verlust der Grünlandvegetation

Baubedingt beanspruchte Vegetationsflächen können nach der Bauphase wieder als Grünfreiflächen hergestellt werden.

##### Barrierewirkungen/ Zerschneidung

keine zusätzliche Barrierewirkungen/Zerschneidung

##### Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

##### Stoffeinträge

nicht zu erwarten

##### Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase nicht auszuschließen.

##### Sonstiges

Kollisionsrisiko an transparenten Glasscheiben neuer Gebäude

### **3.2 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren**

#### **Lärm**

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen wird als sehr gering eingestuft. (Gegenüber dem derzeitigen Zustand mit einer Wohnnutzung ist zusätzlich die zeitweise Unterbringung von bis zu drei Künstlern vorgesehen. Die An- und Abfahrt soll, wie bei dem nahe liegenden Rolandsbogen mit Restaurant, über die vorhandenen Wegeverbindungen der Stadt Bonn erfolgen. Eine übermäßige Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.)

#### **Stoffeinträge**

nicht zu erwarten

#### **Optische Störungen**

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen bzw. Lichtreize im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft (siehe oben).

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 15. November eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel sowie der Zeit der Nutzung etwaiger Fledermaus-Tagesquartiere) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden..
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. > 2 m<sup>2</sup> große Fenster, spiegelnde Fassadenfronten) bei Neubauten ausschließlich transluzente („halbtransparente“) Materialien zu verwenden oder Markierungen (Punktraster, Streifen) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad flächig aufzubringen.

### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich (vgl. auch Fazit unter Kap. 7).

### 4.3 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumangebots

- Ausweisung eines „Waldrefugiums“ (Naturwaldparzelle) auf einer Fläche von 4.162 m<sup>2</sup> im Bereich des Hangwalds im nördlichen Teil des Plangebiets.  
Im „Waldrefugium ist der Waldbestand zur Förderung von Altholzstrukturen sowie von stehenden und liegenden abgestorbenen Bäumen und Moderholz nachhaltig aus der Nutzung bzw. Pflege herauszunehmen. Auch nach Absterben oder Umfallen der Bäume sind diese als Totholz im Wald zu belassen. Der zu sichernde Bestand ist dauerhaft zu markieren. Durch die Maßnahme werden alt- und totholzreiche Waldbestände mit entsprechendem Lebensraumpotential gefördert und nachhaltig eine natürliche Bodenentwicklung ermöglicht.

<sup>3</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Nachgewiesen wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2016 insgesamt 29 Vogelarten. Davon traten 20 Arten als Brutvögel auf.

Im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlnest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war.

Auf der linken Seite neben dem Eingang befand sich, ebenfalls in großer Höhe, ein aus kleineren Ästen gebautes Nest, das augenscheinlich bereits älter war und keiner speziellen Vogelart zugeordnet werden konnte.

Darüber hinaus wird der Turm nach Auskunft des Eigentümers gelegentlich als Ansitz oder Ruhewarte von Turmfalken genutzt.

Tab. 4: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	Brutvogel	●			
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	Brutvogel	●			
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	Brutvogel	●			
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2	Brutvogel	●			
5.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V5	vermutlich Brutvogel am Humboldturm (Fund eines leeren Nests in 2019)	●			
6.	Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1	Nahrungsgast	●			
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	Brutvogel	●			
8.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1	Brutvogel	●			
9.	Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	V6	Durchzügler	●			
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	Brutvogel	●			
11.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V7	Nahrungsgast		●		
12.	Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	V3	Brutvogel	●			
13.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V2	Brutvogel	●			
14.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1	Brutvogel	●			

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	Brutvogel	●			
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4	Nahrungsgast/ Durchzügler		●		
17.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V2	Brutvogel	●			
18.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	Brutvogel	●			
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	V1	Nahrungsgast	●			
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	Brutvogel	●			
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	Brutvogel	●			
22.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V2	Nahrungsgast	●			
23.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V8	Durchzügler		●		
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	Brutvogel	●			
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V9	Brutvogel	●		3	V
26.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1	Nahrungsgast	●		Vw	
27.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V4	gelegentliche Nutzung des Humboldtturns als Ansitz oder Ruhewarte (lt. Auskunft des Eigentümers)		●		
28.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2	Nahrungsgast	●			
29.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V2	Brutvogel	●			
30.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	Brutvogel	●			
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	Brutvogel	●			

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste
  - w wandernd

**Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)<sup>4</sup> zusammengefasst.**

Ebenfalls einzelartbezogen betrachtet wird die Dohle.

<sup>4</sup> Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

**Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:**

<b>V1</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:</b>	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) Dompfaff ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ) Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) Rabenkrähe ( <i>Corvus corone corone</i> ) Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ) Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> ) Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ) Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>	
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
<b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu	
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Hinweise auf Gebäudebruten wurden bei der Inspektion des Gebäudebestands nicht vorgefunden. Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.	

Fortsetzung nächste Seite

**V1****Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen das Plangebiet zumeist als Bruthabitat nutzen. Ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten nutzt das Gelände zur Nahrungsaufnahme.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen beseitigt, vorwiegend Rasenflächen und Einzelgehölze im Anschluss an vorhandene bauliche Anlagen in dem parkartigen Teil des Plangebiets (siehe Erläuterungen in Kap. 1.6). Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude zu Brutzwecken konnten bei den Untersuchungen nicht vorgefunden werden.

Die eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen sind potentiell als Brutplätze für die Siedlungsarten geeignet, werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die etwaigen ökologischen Funktionen vor Ort (innerhalb des ausgedehnten und strukturreichen Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich. Die nachgewiesenen verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche grundsätzlich wenig spezialisiert.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
  - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**V2****Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

Buntspecht (*Dendrocopos major*)  
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)  
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)  
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)  
 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)  
 Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“)  
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

- Vermeidungsmaßnahmen:  
 - Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres  
 - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- trifft zu  
 trifft nicht zu

Von bau- oder anlagenbedingten Tötungen der aufgeführten Vogelarten der Wälder ist nicht auszugehen, sofern die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgt.

Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann die Gefahr anlagenbedingter Tötungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Es ist auch keine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos zu befürchten.

Fortsetzung nächste Seite

**V2****Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Laut der faunistischen Erhebungen nutzen die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern das Plangebiet zumeist als Bruthabitat, ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten wurde als Nahrungsgäste erfasst. Das Plangebiet weist auch in weiten Teilen den Charakter eines Buchenwalds auf.

Im Zuge der Verwirklichung der Planung werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen - zumeist im Anschluss an vorhandene bauliche Anlagen in dem parkartigen Teil des Plangebiets- beseitigt.

Diese Strukturen sind grundsätzlich als Lebensstätten für die Waldarten geeignet. Sie stellen aber keine essentiell bedeutsamen Habitatstrukturen dar. Die etwaigen ökologischen Funktionen können vor Ort (innerhalb des Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich.

Zudem soll im Rahmen der Bauleitplanung ein Waldrefugium („Naturwaldparzelle“) auf einer Fläche von über 4.100 m<sup>2</sup> ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für Waldvogelarten durch die Förderung von Alt- und Totholz verbessert. Dies ist für die Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der Waldvogelarten jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensräume der Waldvogelarten im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten<sup>5</sup>. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der Waldarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
  - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<sup>5</sup> vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

**V3****Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:**Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen (Brutvogel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“)
- potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelart ausgegangen.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

- Vermeidungsmaßnahmen:

-Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres

-Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- trifft zu
- trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der buschbrütenden Heckenbraunelle können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet.

Die Gefahr anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

*Fortsetzung nächste Seite*

**V3****Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche**Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Heckenbraunelle wurde im Plangebiet als Brutvogel erfasst.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden nur lokal und relativ kleinflächig Vegetationsstrukturen beseitigt (siehe Erläuterungen in Kap. 1.6).

Diese eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen werden als nicht essentiell bedeutsame Habitatstrukturen für die Heckenbraunelle eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die etwaigen ökologischen Funktionen vor Ort (innerhalb des ausgedehnten und strukturreichen Plangebiets sowie in den anschließenden Waldflächen) weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Lebensstätten der Heckenbraunelle im Gelände einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Die Heckenbraunelle gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart<sup>6</sup>, sie befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als sehr gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
  - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<sup>6</sup> vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

<b>V4</b> <b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten</b> <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b> <b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Mäusebussard: Nahrungsgast/ Durchzügler Turmfalke: gelegentliche Nutzung des Humboldtturns als Ansitz oder Ruhewarte) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Greifvogelarten ausgegangen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: - Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Baubedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Mäusebussard nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt und auch der Turmfalke lediglich gelegentlich den Humboldtturn als Ansitz oder Ruhewarte nutzt und beide Arten außerhalb des Plangebiets brüten. Zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden. Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

**V4****Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**

Art: s. vorherige Seite

**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 stellte sich heraus, dass der Mäusebussard das planungsrelevante Gelände zur Nahrungsaufnahme bzw. als Teil seines Jagdhabitats nutzte. Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich außerhalb des Plangebiets.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Landschaft, des relativ geringfügigen Umfangs der beanspruchten Vegetationsstrukturen und der Gesamtgröße der Jagdhabitats ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Zudem bleibt die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat für die Art erhalten.

Der Humboldturm wird nach Auskunft des Eigentümers gelegentlich als Ansitz oder Ruhewarte von Turmfalken genutzt. Diese Nutzung fällt nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten`. Zudem kann der Turm weiterhin als Ansitz oder Ruhewarte genutzt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Mäusebussards oder Turmfalken– diese befinden sich außerhalb des Plangebiets- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Arten verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
  - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Einzelartbezogene Beurteilung:**

<b>V5</b>
<b>Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot; besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaubestand; Nahrungshabitate hier (Industrie-)Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> lückenhafte Vorkommen in ganz Rheinland-Pfalz, erkennbare Hauptverbreitung entlang des Rheinachse und seiner Nebenflüsse</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nestfund in 2019)</p> <p><input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</li> <li>- Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlennest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war. Im Zuge der Baumaßnahmen wird dieser Bereich nicht tangiert; baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung eines besetzten Nests können weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf etwaige Bruten der Art an/ in Gehölzen (die Art gilt auch als Höhlen- und Baumbrüter) können baubedingte Tötungen weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrut-saison stattfinden darf.</p> <p>Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann auch das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.</p> <p>Es wird auch keine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos erwartet.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>V5</b>
<b>Dohle (Coloeus monedula)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahre 2019 wurde in großer Höhe am Humboldturm ein Dohlenest festgestellt. Das Nest war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr belegt, da die Wände des Turmes jedoch noch bekalkt waren, ist davon auszugehen, dass das Nest in 2019 belegt war.</p> <p>Die Dohle betreibt eine Mehrfachnutzung des Nests.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird dieser Bereich nicht tangiert; der Nistplatz kann weiterhin genutzt werden. Auch ist nicht zu erwarten, dass durch zusätzliche bau-/nutzungsbedingte Störungen das Nest aufgegeben wird.</p> <p>Ohnehin sind im räumlichen Umfeld des Turms zahlreiche geeignete Lebensraumangebote als etwaige Ausweichangebote für die Art vorhanden, so dass der Nistplatz am Turm nicht als essentiell bedeutsam einzustufen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie erreichen voraussichtlich keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Dohle (Nest am Humboldturm) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Dohle gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart<sup>7</sup>. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p> <p>Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</li> <li>- Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>

<sup>7</sup> vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

<b>V6</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinera</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; meist Auenlandschaften, Teichkomplexe; wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen; Großkolonien meist in oder in Nähe von Flussniederungen; Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen; Kolonien werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt. Regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitungsschwerpunkte Fließgewässer des Rheins und seiner Nebenflüsse, seltener in Höhenlagen</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Durchzügler) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen:
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Graureiher nur um einen Durchzügler handelt, welcher außerhalb des Plangebiets brütet. Die Strukturen im Plangebiet entsprechen ohnehin nicht dem Habitatmuster der Art.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>V6</b>
<b>Graureiher (Ardea cinera)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde der Graureiher als Durchzügler beobachtet. Der Brutplatz des Graureihers (Koloniebrüter) befindet sich außerhalb des Plangebiets, vermutlich im Rheinuferbereich.</p> <p>Die Strukturen im Plangebiet fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Auch als Nahrungshabitat sind die Waldflächen bzw. parkartigen Flächen im Gelände – abgesehen ggf. von dem kleinen Löschwasser- teich- für die an Gewässer gebundene Art nicht geeignet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Graureihers– diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.</p> <p>Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>V7</b>
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u>  Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel  • Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand  • Bestandstrend zunehmend</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast)  <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen:  - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres  - Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> trifft zu  <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Grünspecht nur um einen Nahrungsgast handelt, welcher außerhalb des Plangebiets brütet und zudem die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden soll.</p> <p>Sofern zur Verhinderung von Vogelschlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden, kann auch das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.</p> <p>Eine relevante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>V7</b>
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die faunistischen Erhebungen stuften den Grünspecht als Nahrungsgast ein.</p> <p>Bruten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden, wenn auch innerhalb des Plangebiets geeignete Lebensraumstrukturen bzw. zur Anlage von Brutplätzen geeignete Strukturen für die höhlenbrütende Art vorhanden sind. (Bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand wurden keine Spechthöhlen gesichtet.)</p> <p>Angesichts des gut ausgeprägten Habitatangebots im Plangebiet und im räumlichen Umfeld sowie des relativ geringfügigen Umfangs der beanspruchten Vegetationsstrukturen davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges einer lokalen Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Zudem soll im Rahmen der Bauleitplanung ein über 4.100 m<sup>2</sup> Waldrefugium („Naturwaldparzelle“) im Plangebiet ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für den Grünspecht durch die Förderung von Alt- und Totholzstrukturen weiter verbessert. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Grünspechts einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p> <p>Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</li> <li>- Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>

<b>V8</b>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder; manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien; Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Brut an Gewässer gebunden (nur ausnahmsweise abseits) und dort landesweit stetig vertreten</li> <li>• Konzentrationen finden sich in den Flusstälern, z.B. am Mittelrhein, Oberrhein, Mosel.</li> <li>• Nahrungssuchend auch abseits der Gewässer.</li> </ul>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Durchzügler)</p> <p><input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen:</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Schwarzmilan nur um einen Durchzügler handelt. Die Brut erfolgt außerhalb des Plangebiets, die Strukturen im Plangebiet entsprechen nicht dem Habitatmuster der Art.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>V8</b>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Schwarzmilan wurde bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 als Durchzügler beobachtet. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets, vermutlich in Nähe des Rheins.</p> <p>Die Strukturen im Plangebiet fallen für den Schwarzmilan nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Auch als Nahrungsgebiet sind die Waldflächen bzw. parkartigen Flächen für Schwarzmilan nicht geeignet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Schwarzmilans– diese befinden sich außerhalb des Plangebiets - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p> <p>Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist sehr geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

<b>V9</b>
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel)</p> <p><input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Art</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</li> <li>- Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die erforderliche Rodung von Gehölzen ausschließlich zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.</p> <p>Das Risiko anlagenbedingter Tötungen kann auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sofern zur Verhinderung von Vogel-schlag bei spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder entsprechende Markierungen flächig aufgebracht werden.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>V9</b>
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der höhlenbrütende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2016 als Brutvogel erfasst.</p> <p>Bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand wurden zwar einzelne Höhlungen festgestellt, es ergaben sich aber keine Hinweise auf eine Nistplatznutzung.</p> <p>Ohnehin sind innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld zahlreiche Höhlenbäume als etwaige Ausweichangebote für die Art vorhanden, so dass ein etwaiger Verlust eines Höhlenbaums nicht als Verlust einer essentiell bedeutsamen Lebensstätte einzustufen wäre.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen des Stars einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart<sup>8</sup>.</p> <p>Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen wird als sehr gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</li> <li>- Verwendung transluzenter Materialien bei spiegelnden Gebäudeteilen bzw. Aufbringen entsprechender Markierungen</li> </ul>

<sup>8</sup> vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

## 6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurde und dadurch relevant ist.

Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tab. 5: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Nr	Deutscher Artname	Wiss. Artname	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL BRD	RL RLP
1	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S1	jagend in 2016 (1 Exemplar jagend im Bereich der Streuobst-bäume außerhalb / Nahrungsgast)		●	IV	G	1
2	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S2	jagend in 2016 und 2019 (in 2016: 1 Exemplar jagend entlang der Baumkronen an der Straße; in 2019 nur vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände)		●		V	3
3	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S3	nur einige wenige Nachweise im Jahr 2019		●	IV	D	(neu)
4	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S4	einmaliger Nachweis im Jahr 2019		●	IV		2
5	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S5	jagend in 2016 und 2019 (in 2016: 1-10 Exemplare Freifläche Turm, Gartenpavillon, Wegrand; in 2019 am häufigsten anwesende Art, nutzte das Gelände intensiv zu Jagdflügen)		●	IV		3

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

**Einzelartbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in je einem Formblatt Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

<b>S1</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldränder, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen; meidet hohe Lagen der Mittelgebirge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden</li> <li>• Winterquartiere: vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll</li> </ul> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tritt vorwiegend in den Niederungen auf.</li> <li>• Nachweise im Gutland, an Mosel, Nahe und Mittelrhein, in Teilen der westlichen Osteifel, in der Pfalz und im südlichen Teil der Oberrheinebene</li> </ul>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jagend im Anschluss an das Plangebiet)      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde ein Exemplar der Art jagend im Bereich von Streuobstbeständen im westlichen Anschluss an das Plangebiet erfasst.</p> <p>Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus. Lediglich einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.</p> <p>Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei dem Gebäudebestand konnten bei den Untersuchungen keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.</p> <p>Auch ergaben sich bei dem potentiell eingriffsrelevanten Gehölzbestand keine Hinweise auf Fledermausquartiere, es wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermausindividuen festgestellt.</p> <p>Dennoch können etwaige Einzelquartiere/ Tagesverstecke von Männchen nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. (Als Winterquartiere sind die potentiell eingriffsrelevanten Bäume nicht geeignet, da sie keine ausreichenden Dimensionen für frostfreie Höhlungen aufweisen.)</p> <p>Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen.</p> <p>Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

**S1****BreitflügelFledermaus (Eptesicus serotinus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 haben gezeigt, dass die BreitflügelFledermaus das nähere Umfeld des Plangebiets nur in sehr geringer Anzahl zur Jagd aufsucht: ein Exemplar der Art wurde jagend im Bereich von Streuobstwiesen im westlichen Anschluss an das Plangebiet erfasst.

Quartiere der vorwiegend gebäudebewohnenden Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei dem Gebäudebestand konnten bei den Untersuchungen keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

Auch ergaben sich bei dem potentiell eingriffsrelevanten Gehölzbestand keine Hinweise auf Fledermausquartiere, es wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermausindividuen festgestellt. Dennoch können etwaige Einzelquartiere/ Tagesverstecke von Männchen nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese würden aber nicht essentiell bedeutsam sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.

Die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur ein jagendes Exemplar im Anschluss an das Planungsgebiet erfasst wurde und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Zudem bleibt die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet bzw. dessen näheres Umfeld offensichtlich nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich wohl außerhalb des Planareals.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten der BreitflügelFledermaus im Umfeld des Plangebiets erheblich eingeschränkt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>S2</b>
<b>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe</p> <p>Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken</p> <p>Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jagend)      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurde ein Exemplar des Großen Abendseglers jagend im Bereich der Baumkronen entlang des Fahrwegs erfasst. Im Jahr 2019 konnte die Art vereinzelt im Bereich der Baumkronen der älteren Baumbestände nachgewiesen werden.</p> <p>Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen oder Spalten vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können.</p> <p>Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.</p> <p>Da die Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der der Zeit der Sommerquartiersnutzung der Art erfolgen darf, sind keine bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art zu erwarten. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großvolumigen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.)</p> <p>Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>S2</b>
<b>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen wurden vereinzelt Individuen des Großen Abendseglers jagend im Plangebiet nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets besteht ein gutes Quartierpotential für den Großen Abendsegler, da insbesondere in den Waldflächen Baumhöhlen bei alten Baumbeständen vorhanden sind.</p> <p>Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen oder Spalten als Tagesverstecke genutzt werden können.</p> <p>Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.</p> <p>Die planbedingt potentiell betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur wenige Exemplare erfasst wurden und in den ausgedehnten Waldflächen im Gebiet und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Ohnehin bleibt die Qualität des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen. Auch als etwaige Tagesquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da im Umfeld zahlreiche zumindest gleichwertige Angebote (Baumhöhlen o.ä.) vorhanden sind.</p> <p>Darüber hinaus soll im Rahmen der Bauleitplanung ein „Waldrefugium“ auf einer Fläche von über 4.100 m<sup>2</sup> ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für den Großen Abendsegler durch die Förderung von Alt- und Totholz weiter verbessert. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Art wurde im Plangebiet bzw. dessen näheren Umfeld bei Jagdflügen erfasst.</p> <p>Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p>- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>S3</b>
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>          Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften)          • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u>          • wenig bekannte, neu entdeckte Art (Verwechslung mit Zwergfledermaus)          • vermutlich ähnliche Ansprüche wie die Zwergfledermaus, Verbreitung daher ähnlich anzunehmen (potentielles Vorkommen): Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, Teile des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes, der Oberrhein-Ebene          • Verbreitungslücken vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, Südebergländ, Taunus, Oberer und Hoher Westerwald</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jagend)      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:          nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz ist unbekannt.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen          - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu  <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Von der Art gelangen nur einige wenige Nachweise.          Bevorzugt werden von der Art nach derzeitigem Kenntnisstand Spaltenquartiere an und in Gebäuden.          Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.          Auch wurden bei dem potentiell eingriffsrelevanten Baumbestand keine ein- oder ausfliegenden Exemplare gesichtet. Eine Zerstörung besetzter Einzelquartiere von Männchen / Balzquartiere kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden.          Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen.          Durch die geplante Nutzung ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>S3</b>
<b>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Bei den Untersuchungen im Plangebiet gelangen nur einige wenige Nachweise im Jahr 2019. Bei der Inspektion des Gebäudebestands in 2091 ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an den Gebäuden im Plangebiet. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Mückenfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.</p> <p>Die planungsbedingt möglicherweise betroffenen Gehölze sind ebenfalls nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil sie offensichtlich keine Quartiere enthalten (etwaige Balzquartiere/ Einzelquartiere sind aber nicht auszuschließen) und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da im Gebiet und im räumlichen Umfeld zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet. Außerdem bleibt die Eignung des Geländes als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen.</p> <p>Auch als etwaige Balz-/Einzelquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangebiet und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Individuen der Mückenfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich -wenn auch in geringer Anzahl- zur Jagd auf. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Mückenfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.</p> <p>Auch durch die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Mückenfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>S4</b>
<b>Rauhautfledermaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden</li> <li>• Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen</li> </ul> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinzelte Nachweise im Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene (mit Ausnahme Rheinhessens), im Landkreis Kaiserslautern</li> <li>• Zur Zugzeit hauptsächlich entlang der großen Flüsse</li> </ul>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jagend)      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde im Gebiet einmalig im Jahr 2019 nachgewiesen.</p> <p>Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der waldbewohnenden Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Höhlen oder Spalten vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können.</p> <p>Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.</p> <p>Da die Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der der Zeit der Sommerquartiersnutzung der Art erfolgen darf, sind keine bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art zu erwarten. (Es sind keine Winterquartiere bei den betroffenen Bäumen zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.)</p> <p>Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

<b>S4</b>
<b>Rauhautfledermaus</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei den faunistischen Erhebungen wurde die Art einmalig im Plangebiet nachgewiesen. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldfledermaus.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets besteht ein gutes Quartierpotential für die Art, da insbesondere in den Waldflächen alte Baumbestände mit Baumhöhlenvorkommen vorhanden sind.</p> <p>Bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, es wurden bei den Kontrollen keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt. Wochenstubenquartiere werden ausgeschlossen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Höhlen, Spalten o.ä. vorhanden sind, welche als Tagesverstecke genutzt werden können.</p> <p>Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden.</p> <p>Die planbedingt potentiell betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da sie offensichtlich keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur wenige Exemplare erfasst wurden und in den ausgedehnten Waldflächen im Gebiet und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind. Ohnehin bleibt die Qualität des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen. Auch als etwaige Tagesquartiere werden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.</p> <p>Darüber hinaus soll im Rahmen der Bauleitplanung ein „Waldrefugium“ auf einer Fläche von über 4.100 m<sup>2</sup> ausgewiesen werden; dadurch wird das Lebensraumangebot für die Rauhautfledermaus weiter verbessert, da der Anteil von Alt- und Totholz gefördert wird. Dies ist für die Sicherung des Erhaltungszustands jedoch nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Art wurde im Plangebiet einmalig bei einem Jagdflug erfasst.</p> <p>Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>S5</b>
<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>          Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen          • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u>          Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;          Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald          Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jagend)      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:          nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen          - Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu  <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 wurden ein bis zehn Exemplare der vorwiegend gebäudebewohnenden Zwergfledermaus jagend im Bereich der Freiflächen um den Turm und den Gartenpavillon sowie am Wegrand erfasst. Im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2019 stellte sich heraus, dass das Gelände intensiv zu Jagdflügen genutzt wird. Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bei der Inspektion des Gebäudebestands ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Auch wurden bei dem etwaig eingriffsrelevanten Baumbestand keine ein- oder ausfliegenden Exemplare gesichtet; Eine Zerstörung etwaiger Einzelquartiere von Männchen kann bei Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere von Individuen der Art ist somit nicht auszugehen. Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

**S5****Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein bis zehn jagende Individuen der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden im Jahr 2016 jagend im Bereich der Freiflächen um den Turm und den Gartenpavillon sowie am Wegrand nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2019 stellte sich heraus, dass das Gelände intensiv zu Jagdflügen genutzt wird.

Im Rahmen der Inspektion des Gebäudebestands in 2019 ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden. Wochenstubenquartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Zwergfledermaus befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind ebenfalls nicht als 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil sie offensichtlich keine Quartiere enthalten (etwaige Einzelquartiere von Männchen/ Tagesverstecke sind aber nicht auszuschließen) und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist sowie im Gebiet und im räumlichen Umfeld zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet. Zudem bleibt die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat auch bei Verwirklichung der Bauleitplanung praktisch unverändert bestehen.

Auch als etwaige Einzelquartiere würden die etwaig eingriffsrelevanten Bäume nicht essentiell sein, da in dem Plangelände und seinem Umfeld zahlreiche Baumhöhlen usw. vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Individuen der Zwergfledermaus nutzen das Plangebiet offensichtlich zur Jagd. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich in Siedlungsbereichen im Umfeld) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch durch die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 7. Fazit

Der Rat der Stadt Remagen hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Humboldt-Turm“ aufzustellen.

Über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Nutzungskonzept des Investors auf dem Gelände des Humboldt-Turms geschaffen und die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurden eigens durchgeführte faunistische Untersuchungen in den Jahren 2016 und 2019 herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 15.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgt und an allen spiegelnden Gebäudeteilen ausschließlich transluzente Materialien verwendet werden oder Markierungen flächig aufgebracht werden.